### SATZUNG DES VEREINS FÜR WIRTSCHAFTSRECHT e.V.

Neufassung vom 20.06.2007

### § 1 Zweck des Vereins

- Der Verein will der Pflege des Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne (insbesondere auch des Arbeits-, Auslands-, Patent-, Steuer- und Wirtschaftsrechts) dienen. Er will Juristen und Wissenschaftler zu gemeinsamer Arbeit am Aufbau des deutschen Wirtschaftslebens und seiner Rechtsgrundlagen zusammenführen.
- II. Er bezweckt namentlich, die an der Universität zu Köln bestehenden Institute für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und für Steuerrecht finanziell zu unterstützen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben sonstige Hilfe zu leisten.
- III. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der an der Universität zu Köln bestehenden Institute für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und für Steuerrecht.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Name, Sitz, Vereinsjahr

- Der Verein hat seinen Sitz in Köln und führt den Namen: VEREIN FÜR WIRTSCHAFTSRECHT.
   Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
- II. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können die am Handels- und Wirtschaftsleben interessierten juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts werden sowie Gesellschaften und Einzelpersonen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

#### § 5 Austritt

- Der Austritt aus dem Verein kann nur für den Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- II. Die Erklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vor-

### § 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

- Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch j\u00e4hrliche Mitgliedsbeitr\u00e4ge und durch au\u00dferordentliche Zuwendungen. Sie d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfen Zwecke verwendet werden.
- II. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge durch Selbsteinschätzung. Sofern ein Mitglied nicht bis zum 30.06. des Vereinsjahres eine andere Selbsteinschätzung trifft, wird der Vorjahresbeitrag fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- III. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro.

# § 7 Zusammensetzung des Vorstands

- Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen, die Mitglieder des Vereins oder Organmitglieder oder Beschäftigte von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind, sein müssen:
  - 1. dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln, er kann zwei weitere IHK-Mitglieder benennen,
  - 2. den Direktoren der zu fördernden Institute,
  - 3. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung gewählte Einzelpersönlichkeiten.
- II. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder je ein Mitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied, zum stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglied, zum Schriftführer und zum Schatzmeister.
- III. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Niederlegung ihres Amtes oder bis zu ihrer jederzeit möglichen Abberufung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

# § 8 Vorsitz im Vorstand

- Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Köln.
- II. Sein erster Stellvertreter wird von den Institutsdirektoren aus ihrem Kreise gewählt. Der Vorstand kann aus dem Kreise der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (§§ 7 und 4) einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

#### § 9 Vorstand im Sinne des BGB

- Vorstand im Sinne des BGB sind der geschäftsführende Vorstand, der stellvertretende geschäftsführende Vorstand, der Schriftführer und der Schatzmeister.
- II. Je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- III. Die Vorstandsmitglieder sind von en Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die Mitgliederversammlung kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, den Verein zu vertreten.

### § 10 Geschäftsführung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- I. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, dass der Vereinszweck bestmöglich erreicht wird. Er bestimmt über die Verwendung der Mittel, es sei denn, dass mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Er trägt auch Sorge für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Die erforderliche Jahresrechnung wird vom Schatzmeister erstellt und nach Verabschiedung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung, spätestens bis 31.10. des Vereinsjahres, für das vergangene Jahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### § 11 Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, insbesondere zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und zur Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes statt.
- II. Die Mitgliederversammlung beruft ein Mitglied des Vorstands ein. Der Vorstand muss eine solche Versammlung einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder das unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- Die Mitgliederversammlungen finden am Vereinssitz statt. Der geschäftsführende Vorsitzende kann einen anderen Tagungsort bestimmen.
- IV. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Nichtanrechnung des Absende- und Versammlungstages abgesandt werden. Sie müssen die Tagungsordnung, den Zeitpunkt und den Ort angeben.
- v. Mitglieder können in der Mitgliederversammlung durch andere Vereinsmitglieder oder von anderen Personen vertreten werden, die gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind. Der Vertreter hat seine Vollmacht nachzuweisen.

# § 12 Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Vorstand, notfalls das älteste Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

## § 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst.
- III. Für Satzungsänderungen und den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

### § 14 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer oder dem vom Versammlungsvorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.